

Amtsgericht Amberg
Abteilung für Strafsachen



Amtsgericht Amberg PF 1162, 92201 Amberg

11 Cs 171 Js 1123/21

Herrn
Alexander Makarov
Asamstraße 34

für Rückfragen:

Telefon: 09621/604-214 od. 212

Telefax: 09621/604-210

Zimmer: 102

Sie erreichen die zuständige Stelle am besten:

Montag bis Freitag, 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

92224 Amberg

Ihr Zeichen

Bitte bei Antwort angeben

Akten- / Geschäftszeichen

11 Cs 171 Js 1123/21

Datum


18.06.2021

In dem Strafverfahren gegen
Makarov, Alexander
wegen Vergehens nach § 29 BtMG

Sehr geehrter Herr Makarov,

anbei erhalten Sie eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses vom 18.06.2021 nebst Anlage.

Mit freundlichen Grüßen


Prawda, JSekr in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Datenschutzhinweis:

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter

<https://www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/amtsgerichte/amberg>.

Hausanschrift

Paulanerplatz 4, 92224 Amberg

Haltestelle

Haltestelle Bahnhof

Nachtbriefkasten

Nachtbriefkasten
Gerichtsgebäude
Paulanerplatz 4

Kommunikation

Telefon:
09621/604-0
Telefax:

Amtsgericht Amberg

Az.: 11 Cs 171 Js 1123/21



In dem Strafverfahren gegen

Makarov Alexander (geb. Makarov),
geboren am 25.11.1976 in Moskau/Russische Föderation, ledig, Beruf: Kfz-Mechaniker,
Staatsangehörigkeit: russisch, wohnhaft: Asamstraße 34, 92224 Amberg

wegen Vergehens nach § 29 BtMG

erlässt das Amtsgericht Amberg durch den Direktor des Amtsgerichts Dr. Täschner am 18. Juni
2021 folgenden

Beschluss

Der Einspruch des Angeklagten gegen den Strafbefehl des Amtsgerichts Amberg vom
09.02.2021 wird als unzulässig verworfen.

Gründe:

Der Strafbefehl ist dem Angeklagten nach der bei den Akten befindlichen Zustellungsurkunde am
11.02.2021 zugestellt worden.

Der Einspruch ist am 31.05.2021 eingelegt worden.

Die Frist von zwei Wochen zur Einlegung des Einspruchs war zu diesem Zeitpunkt bereits abge-
laufen. Der Einspruch war daher als unzulässig zu verwerfen, § 411 Abs. 1 Satz 1 StPO.

gez.

Dr. Täschner
Direktor des Amtsgerichts



Für die Richtigkeit der Abschrift
Amberg, 18.06.2021

Prawda
Prawda, JSekr in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist das Rechtsmittel der **sofortigen Beschwerde** zulässig. Die Beschwerde muss **binnen einer Frist von einer Woche** eingelegt werden. Die Frist beginnt mit der Bekanntmachung der Entscheidung, also entweder mit der Verkündung, wenn die Entscheidung in Ihrer Anwesenheit ergeht, oder aber mit der Zustellung der Entscheidung.

Sie können die Beschwerde bei dem unten bezeichneten Gericht schriftlich einreichen **oder zu Protokoll der Geschäftsstelle** erklären. Wenn Sie sich nicht auf freiem Fuß befinden, können Sie die Beschwerde auch zu Protokoll der Geschäftsstelle des Amtsgerichts erklären, in dessen Bezirk die Anstalt liegt, in der Sie sich auf behördliche Anordnung befinden.

Die Beschwerde kann auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:
auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 32a Absatz 4 der Strafprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Die Rechtsmitteleinlegung muss in deutscher Sprache erfolgen. Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn die Erklärung vor Ablauf der Frist bei dem Gericht eingeht.

Gegen Entscheidungen über Kosten oder notwendige Auslagen ist die Beschwerde nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,- EUR übersteigt.

Falls Sie der deutschen Sprache nicht mächtig oder hör- oder sprachbehindert sind, können Sie für das gesamte Strafverfahren die unentgeltliche Hinzuziehung eines Dolmetschers oder Übersetzers beanspruchen, soweit dies zur Ausübung Ihrer strafprozessualen Rechte erforderlich ist. Bitte wenden Sie sich gegebenenfalls an das zuständige Gericht.

Amtsgericht Amberg
Paulanerplatz 4, 92224 Amberg